

Stadt Genthin

Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“

Antrag auf Änderung der Satzung der Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ vom 8. Mai 2014 (2009-2014/SR-366.1)

Hiermit wird die Änderung der o.a. Satzung derart beantragt, dass die Bezeichnung Seniorenvertretung in Seniorenbeirat geändert sowie einige Passagen aktualisiert werden.

Die Änderung macht sich aus unserer Sicht erforderlich, um den Wiedererkennungswert zu erhöhen und eine besser gestellte Zuordnung zu den jetzigen Gremien der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ zu erreichen.

In den umliegenden Gemeinden und Institutionen sind bisher ebenfalls Seniorenbeiräte gebildet worden.

Daher wird die Umbenennung unseres Gremiums aus unserer Sicht als notwendig erachtet und hiermit beantragt.

Die Veränderungen zu der bisherigen Satzung sind in der beiliegenden Synopse dargestellt.

Im Auftrag der Seniorenvertretung



Klaus-Dieter Bauer

Vorsitzender der Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“

Anlage: - Neufassung der Satzung
- Synopse

Satzung

des Seniorenbeirates

der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“

Auf Grund der §§ 5, 8 i.V.m. den §§ 45 Abs. 2 NR. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes für das des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. LSA S.288), der bestehenden Satzung der Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ vom 8. Mai 2014 (Stadtratsbeschluss 2009-2014/SR-366.1) und § 8 a der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Genthin vom 13. Oktober 2022 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ in seiner Sitzung am folgende Satzungsänderung beschlossen. (2019-2024/SR-.....)

§ 1 Wirkungsbereich und Sitz

Als Vertretung der im Gebiet der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ lebenden älteren Bürger wird ein Seniorenbeirat gebildet, der seinen Sitz im Rathaus der Stadt Genthin hat.

§ 2 Funktion und Rechtsstellung

Die Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ bildet diese Satzung.

Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Einheitsgemeinde Genthin lebenden älteren Bürger gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

Der Seniorenbeirat ist ein kommunales Gremium der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie in der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Die Organe der Stadt fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die die Belange von Senioren betreffen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

Die Willensbekundung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.

§ 3 Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat soll:

- die Interessen der älteren Bürger gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung vertreten,
- den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Senioren berühren, beraten, sowie bei der Planung und Durchführung von Seniorenangeboten mitwirken,
- Sprachrohr für die älteren Bürger in der Öffentlichkeit sein,

- mitwirken bei der Planung und Schaffung altersgerechter Wohnungen.
- Partnerschaft zwischen den Generationen leisten,
- Solidarität mit den älteren Bürgerinnen und Bürger ausüben,
- Teilnahme der älteren Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen,
- mitwirken in politischen Gremien,
- die Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen unterstützen.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat bestellt. Die Amtsperiode entspricht der Wahlperiode des Stadtrates der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“. Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu bestellten Seniorenbeirates weiter aus.

Der Seniorenbeirat setzt sich aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Innerhalb des Beststellungszeitraumes können bis zum Erreichen der Maximalanzahl der Mitglieder Mitglieder nachbestellt werden.

Die Bestellung endet durch das Ausscheiden der Mitglieder.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Niederlegung der Wahlfunktion sind diese Vertreter neu zu wählen.

Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf Berater hinzuziehen.

Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Seniorenrates.

Der Bürgermeister beauftragt einen Mitarbeiter der Verwaltung, die Geschäftsführung des Seniorenbeirates zu unterstützen.

§ 5 Beteiligungsrechte

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 3 kann der Seniorenbeirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden.

Der Stadtrat kann Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen.

§ 6 Haushaltsmittel des Stadtseniorenrates

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Einheitsgemeinde Genthin dem Seniorenbeirat zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 100,00 €/jährlich zur Verfügung.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für

hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen- Anhalt geltenden Grundsätzen.
Eine Abrechnung hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zu erfolgen. Die Abrechnung hat auf den in der Stadt Genthin dazu vorliegenden Formularen zu erfolgen.

§ 7 Geschäftsordnung des Stadtseniorenrates

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Seniorenbeirates der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ tritt mit Wirkung vom
in Kraft.

Genthin, den

.....
(Matthias Günther)
Bürgermeister

Satzung vom 8. Mai 2014 (2009-2014/SR-366.1)	Satzungsentwurf 2023	Hinweise Bemerkungen
<p>§ 1 Wirkungsbereich und Sitz</p> <p>Als Vertretung der im Gebiet der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ lebenden älteren Bürgerinnen und Bürger wird eine Seniorenvertretung gebildet, die ihren Sitz im Rathaus der Stadt Genthin hat.</p>	<p>§ 1 Wirkungsbereich und Sitz</p> <p>Als Vertretung der im Gebiet der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ lebenden älteren Bürger wird ein Seniorenbeirat gebildet, der seinen Sitz im Rathaus der Stadt Genthin hat.</p>	
<p>§ 2 Funktion und Rechtsstellung</p> <p>Die Grundlage für die Tätigkeit der Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ bildet diese Satzung.</p> <p>Die Seniorenvertretung nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ lebenden älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.</p> <p>Die Seniorenvertretung ist ein kommunales Gremium der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>Die Willensbekundung der Seniorenvertretung erfolgt durch Beschluss.</p>	<p>§ 2 Funktion und Rechtsstellung</p> <p>Die Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ bildet diese Satzung.</p> <p>Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ lebenden älteren Bürger gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.</p> <p>Der Seniorenbeirat ist ein kommunales Gremium der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.</p> <p>Die Organe der Stadt Genthin fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Senioren betreffen.</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>Die Willensbekundung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.</p>	

	Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch	Der Seniorenbeirat hat keine anwaltlichen Befugnisse !
<p>§ 3 Aufgaben der Seniorenvertretung</p> <p>Die Seniorenvertretung soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> * die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung vertreten, * den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Senioren berühren, beraten, bei der Planung und Durchführung von Seniorenangelegenheiten mitwirken, * Sprachrohr für die älteren Bürger in der Öffentlichkeit sein, * Mitwirkung bei der Planung und Schaffung altersgerechter Wohnungen. <p>Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bemüht sich die Seniorenvertretung u.a. um:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Partnerschaft zwischen den Generationen, * Solidarität mit den älteren Bürgern, * Teilnahme der älteren Bürger am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, * Mitwirkung in politischen Gremien, * Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen. 	<p>§ 3 Aufgaben des Seniorenbeirats</p> <p>Der Seniorenbeirat soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> * die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung vertreten, * den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Senioren berühren, beraten sowie bei der Planung und Durchführung von Seniorenangeboten mitwirken, * Sprachrohr für die älteren Bürger in der Öffentlichkeit sein, * mitwirken bei der Planung und Schaffung altersgerechter Wohnungen, <ul style="list-style-type: none"> * Partnerschaft zwischen den Generationen zu leisten, * Solidarität mit den älteren Bürgern ausüben, * Teilnahme der älteren Bürger am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen, * mitwirken in politischen Gremien, * die Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen unterstützen 	
<p>§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung</p> <p>Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden für die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat bestellt. Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit</p>	<p>§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates</p> <p>Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat bestellt. Die Amtsperiode entspricht der Wahlperiode des Stadtrates der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“.</p>	<p>Nach erfolgter Neuwahl des Stadtrates sind die Mitglieder des Seniorenbeirates in der konstituierenden Sitzung</p>

<p>bis zum Zusammentritt der neu bestellten Seniorenvertretung weiter aus.</p> <p>Die Seniorenvertretung setzt sich aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzenden sowie eine/n Vertreter/in in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.</p> <p>Die Seniorenvertretung kann bei Bedarf einen Berater hinzuziehen.</p> <p>Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzenden vertritt die Seniorenvertretung nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte der Seniorenvertretung.</p> <p>Der Bürgermeister beauftragt eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltung, die Geschäftsführung der Seniorenvertretung zu unterstützen.</p>	<p>Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu bestellten Seniorenbeirates weiter aus.</p> <p>Der Seniorenbeirat setzt sich aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.</p> <p>Innerhalb des Beststellungszeitraumes können bis zum Erreichen der Maximalanzahl der Mitglieder Mitglieder nachbestellt werden.</p> <p>Die Bestellung endet durch das Ausscheiden der Mitglieder</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Niederlegung der Wahlfunktion sind diese Vertreter neu zu wählen.</p> <p>Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf Berater hinzuziehen.</p> <p>Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates.</p> <p>Der Bürgermeister beauftragt einen Mitarbeiter der Verwaltung, die Geschäftsführung des Seniorenbeirates zu unterstützen.</p>	<p>des Stadtrates neu zu bestellen / berufen</p> <p>Die Maximalanzahl der stimmberechtigten Mitglieder soll ausgeschöpft werden.</p> <p>Eine geheime Wahl ist nicht erforderlich.</p> <p>Mitglieder können jederzeit aus dem Beirat ohne Angabe von Gründen ausscheiden</p> <p>Funktionsträger müssen gewählt sein</p> <p>hier: einen oder mehrere (nur kostenfrei)</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 5 Beteiligungsrechte</p> <p>Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 3 kann die Seniorenvertretung Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden.</p> <p>Der Bürgermeister weist die Seniorenvertretung auf Sachverhalte, die die Belange der älteren Bürger nach § 3 betreffen können hin. Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse, soweit Interessen der älteren Bürger berührt werden, werden der Seniorenvertretung vorab zugeleitet.</p> <p>Der Stadtrat kann Mitglieder der Seniorenvertretung als sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen.</p>	<p>§ 5 Beteiligungsrechte</p> <p>Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 3 kann der Seniorenbeirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die über den/die Bürgermeister/in an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden.</p> <p>Der Stadtrat kann Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen</p>	<p>Dieser Passus ist nicht mehr erforderlich, da er durch die gegenseitige Information beider Parteien schon erfolgt. (siehe § 2, 4. Absatz)</p>
<p>§ 6 Haushaltsmittel der Seniorenvertretung</p> <p>Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Stadt Genthin der Seniorenvertretung zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 100,00 €/jährlich zur Verfügung</p>	<p>§ 6 Haushaltsmittel des Seniorenbeirates</p> <p>Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Stadt Genthin dem Seniorenbeirat zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 100 €/jährlich zur Verfügung</p> <p>Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen- Anhalt geltenden Grundsätzen.</p> <p>Die Abrechnung hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zu erfolgen. Die Abrechnung hat auf den in der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ dazu vorliegenden Formularen zu erfolgen</p>	<p>Zusätzliche anfallende Mehrbelastungen der Mitglieder sind in Abstimmung mit dem Vorsitzenden formal zu erstatten</p>
<p>§ 7 Geschäftsordnung der</p>	<p>§ 7 Geschäftsordnung des</p>	

<p>Seniorenvertretung</p> <p>Die Seniorenvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung</p>	<p>Seniorenbeirates</p> <p>Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung</p>	<p>Die Geschäftsordnung ist intern und bedarf keiner Zustimmung durch die Verwaltung oder des Stadtrates</p>
	<p>§ 8 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	<p>Bei einer Änderung der Satzung ist dieser Grundsatz zu beachten</p>
<p>Die Satzung für die Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2014 in Kraft.</p> <p>Unterschrift Thomas Barz</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung des Seniorenbeirates der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ tritt mit Wirkung vom in Kraft.</p> <p>Unterschrift Bürgermeister</p>	